

Geschäftsordnung der Triathlon Abteilung des Olympischen Sportclubs Potsdam Luftschiffhafen e.V. (Stand Mai 2008)

Präambel:

Die Triathlon Abteilung des Olympischen Sportclubs Potsdam Luftschiffhafen e.V., im folgenden OSC, erkennt die Satzung des OSC an. Bei Unklarheiten hat die Satzung des OSC Vorrang.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die am 01.01.1997 gegründete Abteilung führt den Namen Zeppelin-Team OSC Potsdam, im folgenden ZT.
2. Der Sitz des ZT ist Potsdam.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des ZT

Der Zweck der Abteilung ist die Entwicklung, Pflege und Förderung des Tria- und Duathlonsports im Nachwuchs-, Breiten- und Wettkampfbereich. Hierbei gelten die Richtlinien der Deutschen Triathlon Union.

§3 Organe des ZT

Die Organe des ZT sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich durchgeführt. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder den Schatzmeister, durch Aushang unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes.
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - d) Beratung und Beschlussfassung von wichtigen Themen
 - e) Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes,

- f) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
 - g) Bestätigung des Jugendsprechers,
 - h) Wahl der Kassenprüfer,
 - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - j) Beschlussfassungen über Änderungen der Geschäftsordnung,
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung mitzuteilen und sind den anderen Mitgliedern durch Veröffentlichung bekannt zu geben.
 4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des ZT erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Änderung der Geschäftsordnung und Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von den drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben.

§5a Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des ZT setzt sich zusammen aus dem:
 - a) erstem Vorsitzenden, als Abteilungsleiter des OSC
 - b) Zweitem Vorsitzenden, als dessen Stellvertreter (OSC)
 - c) Schatzmeister, als Stellvertreter des Vorsitzenden bei Verhinderung des zweiten Vorsitzenden.
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins befugt sind.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Leiter für die Abteilungsgeschäftsstelle ernennen.

§5b Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands

1. erster Vorsitzender:
 - Präsentation der Abteilung
 - Vertreter der Abteilung bei Präsidiums- und Verbandssitzungen
 - Einberufung von Vorstands- und Mitgliederversammlungen
 - Leitung von Vorstandssitzungen

2. zweiter Vorsitzender:
 - Sponsoren- und Spendengewinnung sowie Kontaktpflege
 - Ausloten der Fördermöglichkeiten durch die öffentliche Hand
 - Ausführung der Tagesgeschäfte des geschäftsführenden Vorstands
 - Protokollierung und Archivierung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
3. Schatzmeister:
 - Verwaltung der Finanzen der Abteilung
 - Bearbeitung von Aufnahme- und Startpassanträgen
 - Verwaltung und Pflege der Mitgliederstatistik
4. Leiter der Abteilungsgeschäftsstelle:
Dem Leiter der Abteilungsgeschäftsstelle können durch den geschäftsführenden Vorstand Aufgaben zur Entlastung des Vorstandes übertragen werden.

§6a Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) der Jugendsprecher, als Jugendleiter gemäß OSC,
 - c) der Breitensportvertreter,
 - d) der Leistungssportvertreter für den Wettkampfsport,
 - e) der Medienbeauftragte,
 - f) der Kassenwart Leistungssport,
 - g) der Leiter der Abteilungsgeschäftsstelle, nur in beratender Funktion ohne Stimmrecht,
 - h) der Leistungssportvertreter kann einen Vertreter der Trainer zur Beratung einladen, ohne Stimmrecht.
2. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden oder nachfolgend die des Schatzmeisters. Der Leiter der Abteilungsgeschäftsstelle und der Vertreter der Trainer haben keine Stimme.
3. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden beruft der erweiterte Vorstand den Nachfolger.
4. Dem erweiterten Vorstand obliegt:
 - a) die Erarbeitung des Haushaltsplanes,
 - b) die Ausarbeitung von Beschlussfassungen über die Ordnungen der Abteilung.
5. Der erweiterte Vorstand ordnet und überwacht die Arbeit des ZT und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§6b Aufgaben der Mitglieder des erweiterten Vorstands

1. Jugendsprecher:
 - Vertretung der Interessen der Jugendlichen im Verein,
 - Koordinierung und Berichterstattung der Jugendarbeit im Verein.
2. Breitensportvertreter:
 - Vertretung des Breitensports im Vorstand,

- Verwaltung (Terminkalender) der Aktivitäten im Verein wie Vereinsabende, Wettkämpfe, Trainingstermine,
 - Pflege und Gewinn von Mitgliedern,
 - Organisation von Trainingslagern, Vereins- und Wettkampffahrten.
3. Leistungssportvertreter:
- Vertretung des Wettkampfsports im Vorstand,
 - Vertretung der Interessen der Trainer und Übungsleiter,
 - Leiter der Bundesligamannschaften,
 - Organisation des Sport- und Trainingsbetriebs,
 - Kontaktpflege zum LSB, OSP und BTB.
4. Medienbeauftragter:
- Kontakt zur Presse, Pressetermine, Sammlung bzw. Koordinierung der Zuarbeiten (Archivierung der veröffentlichten Berichte),
 - Gestalterische Leitung der Gesamtpräsentation der Abteilungen mit allen Medien,
 - Pflege der Internetseite.
5. Kassenwart Leistungssport:
- Verwaltung der Finanzen des Leistungssportbereichs
 - Unterstützung des Leistungssportvertreters

§7 Abstimmungsordnung im Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand kann Entscheidungen, insbesondere über die Verteilung der Gelder gemäß des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplan, selbst verfassen.
2. Der erweiterte Vorstand kann Beschlüsse fassen, die von der Mitgliederversammlung offen gehalten wurden. Im Haushaltsplan als Sonstiges ausgewiesen.

Bei Unklarheiten ist der geschäftsführende Vorstand angehalten eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der erweiterte Vorstand kann nur bei Gefahr von schuldhaftem Verzögern über die Mitgliederversammlung hinweg entscheiden. Er muss der folgenden Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegen.

§8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des ZT sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch, bestätigen diese durch ihre Unterschrift und legen der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem geschäftsführenden Vorstand berichten. Die Prüfungen sollen innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden. Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und können wiedergewählt werden.

§9 Fördernde Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person ab dem 18. Lebensjahr werden.
 - b) Die Aufnahme des Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Abteilung zu richten.
 - c) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Aufnahmebeitrags und der ersten Beiträge.
2. Rechte und Pflichten fördernder Mitglieder:
Fördernde Mitglieder haben das Recht am Vereinsleben teilzunehmen, haben aber kein Recht auf Sportstättennutzung, Trainingsbetreuung und sonstige trainingsfördernde Maßnahmen.
 3. Beiträge:
Fördernde Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr in der Höhe von 20€ und einem Jahresbeitrag von mindestens 80€ zu zahlen. Darüber hinaus kann jedes förderndes Mitglied seinen Beitrag selbst bestimmen. Der Beitrag ist mindestens halbjährlich zu entrichten. Der Eintritt ist jederzeit möglich. Erfolgt der Eintritt vor dem 30.06. ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Erfolgte er ab dem 01.07. ist der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
 4. Beendigung der Mitgliedschaft:
Die Beendigung der fördernden Mitgliedschaft ergibt sich aus der Kündigung der Fördervereinbarung.

§10 Unterstützung des Vereins

1. Zur Unterstützung und Mitwirkung bei der Aufrechterhaltung des Vereinslebens des ZT sind alle Mitglieder verpflichtet.
2. Mitglieder, die keine fördernde Mitgliedschaft haben, leisten ab einem Alter von 16 bis zu einem Alter von 70 Jahren Arbeitsstunden pro Jahr für den Verein.
3. Die Anzahl der Arbeitsstunden ist in der Beitragsordnung festgelegt. Diese gemeinnützigen Arbeitsstunden umfassen Leistungen zur Pflege und Erhaltung seiner Einrichtungen, seiner Wettbewerbstätigkeit sowie gesellschaftliche Leistungen im Rahmen der Vereinstätigkeit.
4. Die Ableistung dieser Arbeitsstunden ist eine Bringschuld der betreffenden Vereinsmitglieder.
5. In begründeten Fällen kann nach Antragstellung für nicht geleistete Arbeitsstunden vom Vorstand auf eine finanzielle Abgeltung entschieden werden.
6. Für unbegründet nicht geleistete Arbeitsstunden ist der in der Beitragsordnung festgelegte Stundensatz fällig.